Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte, Städteregionsrat der
Städteregion Aachen
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich Mitglieder AG 17 und Landesverbände
der Pflegekassen, Landesverbände der Träger von
Pflegeeinrichtungen

Aktenzeichen:
415 -5427
bei Antwort bitte angeben

Herr Kapsa
Telefon 0211 8618-4257
Telefax 0211 8618-54444
Ruediger.Kapsa@mgepa.nrw.de

20. Juni 2016

Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Begleitung zur Ärztin/zum Arzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MGEPA hat wegen der neueren Rechtsprechung hinsichtlich der Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin eine Neubewertung der bisherigen Verwaltungspraxis vorgenommen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Mit Erlass vom 16. Oktober 2013 habe ich dargelegt, dass die Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin keine Regelleistung darstelle. Im Rahmen der Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung gehöre es daher nicht zu den ordnungsrechtlich zu ahndenden Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, erforderlichenfalls Bewohnerinnen und Bewohnern durch eigene Beschäftigte ohne Zusatzentgelt in eine ärztliche bzw. zahnärztliche Praxis zu begleiten.

Die Rechtsauffassung beruhte auf der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 09. Juli 2012 - AZ: 6 S 773/11 –, dass die Begleitung zur Ärztin/zum Arzt nicht zu den Regelleistungen des Rahmenvertrages gehöre und daher auch nicht heimrechtlich durchgesetzt werden könne.

Diese Entscheidung ist jedoch durch die neuere Rechtsprechung überholt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat am 24.03.2015

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

entschieden, dass ein Mangel bestehen könne, wenn ein Zusatzentgelt für eine mit dem allgemeinen Pflegesatz bereits abgegoltene Leistung erhoben werde. Die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden könnten in einem solchen Fall aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Der Beschluss stützt sich in Abkehr von der o. g. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 28.05.2014 – Az. 8 B 71/13 – und Urteil vom 02.06.2010 – Az. 8 C 24/09 –). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 28.05.2014 der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg widersprochen.

Da die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie der Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Regelungen in NRW weitgehend entsprechen und inhaltlich vergleichbar sind, halte ich an der Rechtsauffassung, die im Erlass vom 16. Oktober 2013 vertreten wurde, nicht mehr fest.

Bisher ist es nicht gelungen, mit den Verbänden der Leistungsanbieter und Leistungsanbieterinnen sowie mit den Verbänden der Kostenträger eine einvernehmliche Vereinbarung über die Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin zu treffen. Die derzeit stattfindenden Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag nach dem SGB XI werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass ein Ergebnis bei diesen Verhandlungen im Interesse der Pflegebedürftigen nicht abgewartet werden kann. Die Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen, die Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin ohne Zusatzentgelt sicherzustellen, stellt die Einrichtungen aber sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht vor große Herausforderungen. Eine einseitige Belastung der Pflegeeinrichtungen wäre daher nicht sachgerecht.

Aus dieser Erwägung folgt, dass die Begleitung zu <u>notwendigen</u> ärztlichen Besuchen zwar zukünftig als Regelleistung anzusehen ist, solange keine gegenteilige Regelung im derzeit verhandelten Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI erfolgt. Die Verpflichtung der Einrichtung ist jedoch eben wegen dieser Notwendigkeit <u>nachrangig</u>.

Die Verpflichtung des Arztes oder der Ärztin zum Besuch in der Einrichtung ist gegenüber der Verpflichtung der Einrichtung, Begleitpersonal zu stellen, als vorrangig anzusehen. Der Arzt oder die Ärztin ist unter den im Bundesmantelvertrag Ärzte geregelten Voraussetzungen zum Hausbesuch verpflichtet, wenn den Patientinnen und Patienten das Aufsuchen der Praxisräume wegen Krankheit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Notwendig ist daher die Begleitung nur dann, wenn der Hausbesuch durch Ärztin oder Arzt in der Einrichtung nicht möglich ist oder nach den genannten Voraussetzungen keine Verpflichtung des Arztes oder der Ärztin zum Hausbesuch besteht.

Weiterhin ist vorrangig eine Begleitung durch Angehörige oder sonstige geeignete Begleitpersonen sicherzustellen. Die Verpflichtung der Einrichtung soll unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner notfalls sicherstellen. Das soll aber nicht dazu führen, dass die Angehörigen und die Bewohnerinnen und Bewohner durch ein zusätzliches kostenfreies Leistungsangebot zum Nachteil der Einrichtung entlastet werden, da das Stellen von Begleitpersonal bei den Pflegesatzverhandlungen bislang außer Betracht geblieben ist und für die Einrichtungen eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen könnte.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht in jedem Fall eine Begleitung durch eine Fachkraft geboten ist. Es ist auch denkbar, dass die Begleitung durch Hilfskräfte oder Ehrenamtliche durchgeführt wird.

Ich bitte Sie, dieses in Ihrer Verwaltungspraxis zukünftig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Leßmann